



Der Kreisausschuss

Bildungs- und Teilhabepaket

Schulbedarf

Antragsverfahren

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, ist keine gesonderte Antragstellung notwendig. Sie erhalten die Leistung für den persönlichen Schulbedarf zu den Zahlterminen für August und Februar automatisch mit der übrigen Leistung ausgezahlt.

Lediglich Berechtigte von Wohngeld und / oder Kinderzuschlag müssen einen gesonderten Antrag für jedes Kind stellen. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können Nachweise über die Verwendung verlangt werden.

Anspruchsberechtigung und Auszahlung

Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, wird für jedes Schuljahr eine Leistung für den persönlichen Schulbedarf in Höhe von 100,- Euro gewährt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 1. August in Höhe von 70,- Euro und zum 1. Februar in Höhe von 30,- Euro.

Die Förderung für den Schulbedarf wird direkt an die Erziehungsberechtigten überwiesen.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler, um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres zu erleichtern. Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck oder Radiergummi.

Bei Kindern und Jugendlichen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann auf Grund der allgemeinen Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis über den Schulbesuch ist in diesem Zeitraum nicht erforderlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Ein Nachweis über den Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist lediglich bei der Einschulung erforderlich.

Zudem ist der Schulbesuch bei der erstmaligen Beantragung der Leistung nachzuweisen.

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch generell mittels einer Schulbescheinigung nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule besucht wird und in welcher Jahrgangsstufe sich die Schülerin bzw. der Schüler befindet. Daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.